

**(Wiederverehelichung einer geschiedenen Konvertitin.)** Am 2. Jänner 1936 legte eine geschiedene Frau, Bertha M., folgenden Fall vor: Ich heiratete im Alter von 27 Jahren am 15. August 1930 vor dem Standesbeamten in B. den Protestant Martin G.; ich selbst war als Kind eines lutherischen Vaters und einer kalvinistischen Mutter akatholisch getauft und erzogen worden; aber im Jahre 1924 kehrte ich zur katholischen Mutterkirche zurück. Doch infolge des mangelhaften Konvertitenunterrichtes, der mich nicht in das Wesen der katholischen Kirche einzuführen vermochte, und infolge schlechter Erfahrungen mit einigen Namenskatholiken wurde ich der katholischen Kirche entfremdet und ich wandte mich innerlich dem Atheismus zu, ohne aber offiziell aus der katholischen Kirche auszutreten oder der protestantischen Kirche wieder mich zuzuwenden. Nach der Ehe bemerkte ich sofort, daß mein Mann mir gegenüber vollständig impotent war; ich klagte daher auf bürgerliche Scheidung, welche mir 1935 gewährt wurde. Ich habe nun Gelegenheit, einen guten Katholiken zu heiraten, und durch diese Ehe mich wieder im Glauben zu kräftigen.

Auf die Frage des Seelsorgers nach den Dokumenten der Konversion antwortete Bertha: Die Aufnahme in die katholische Kirche fand in der Privatkapelle des Bischofs von G. statt; ein Dokument für die Tatsache der Konversion habe ich nicht mehr, wenn ich überhaupt ein solches erhalten habe; vielleicht hat mein Mann dasselbe vernichtet. Haben Sie noch einmal, wenigstens bedingungsweise, die heilige Taufe erhalten? Daran erinnere ich mich nicht mehr. Auf eine diesbezügliche Anfrage in der bischöflichen Kanzlei von G. kam die Antwort: Bertha wurde am Martinustage 1924 in der Privatkapelle des Bischofs gefirmt; hinsichtlich der Taufe antwortete der Kanzler: „par une omission regrettable ni le lieu ni la date du baptême ne sont mentionnés sur le registre du Palais Episc. de G.“

Welchen Weg kann Bertha einschlagen, um zur Ehe mit dem braven Katholiken zu gelangen? Es gibt verschiedene Wege.

I. Da Bertha im Sinne des Kirchenrechtes noch Katholikin ist, könnte der Ordinarius loci, ubi matrimonium contractum fuit, aut ubi Bertha domicilium habet aut quasi domicilium (can. 1964), den Prozeß de potentia führen modo ordinario mit wenigstens zwei Instanzen; falls aber die Impotenz sich nicht juridisch erweisen läßt, wohl aber der Nichtvollzug der Ehe, so kann nach can. 1963, § 2, das Gericht die Gerichtsakten an das Heilige Offizium — Martin G. protestantisch — senden.

II. Der Ordinarius kann unmittelbar vom selben Heiligen Offizium sich die Vollmacht erbitten, den Prozeß de non consummatione führen zu können.

III. Der kürzeste und einfachste Weg zum ersehnten Ziel ist dieser: can. 1099, § 1, 2<sup>o</sup>, erklärt: „ad statutam superius formam (= zwei Zeugen und Pfarrer) tenentur omnes ad catholicam Ecclesiam ex haeresi conversi, licet ab eadem postea defecerint, quoties cum acatholicis contrahant.“ Bertha war dementsprechend an die kanonische Eheschließungsform nach ihrer Konversion im Jahre 1924 gehalten; da sie sich nicht an diese Form hielt, war ihre Ehe ungültig ex defectu formae. Der Mangel eines Dokumentes, welches die Tatsache der Konversion bestätigt, spricht nicht gegen die Wirklichkeit der Rückkehr zur katholischen Kirche; denn die Tatsache der gespendeten *Firmung* setzt die völlige Konversion (Abschwörung, bedingte Wiederspendung der Taufe, Kommunion) voraus.

Die Frage kann nur diese sein: ist für die Ungültigkeitserklärung ein eigentlicher Prozeß notwendig? Wenn nicht, wer ist für diese Erklärung zuständig? Sicher ist, daß can. 1990 im cap. VII de casibus exceptis a regulis hucusque traditis (summarisches Verfahren in der Nichtigkeitserklärung) den defectus formae canonicae als Grund für ein summarisches Verfahren nicht erwähnt. Dazu bemerkt Gasparri, de matr. (ed. nova n. 1283): „Pariter can. 1990 silet de vitio substantiali formae canonicae (olim impedimentum clandestinitatis), illud imo omisit, etsi mentio de eo reperiatur in decreto S. O. (5. Juni 1889; Fontes C. J. C. n. 1118), quod demonstrat consulto fuisse illud e casibus exceptis expunctum. Nihilominus, prouti resolvit Commissio pont. ad Codicis canones authentice interpretandos, die 16 oct. 1919 (A. A. S. vol. XI. p. 479 n. 17), quoties indubitanter constet matrimonium fuisse celebratum neglecta omnino forma substantiali matrimonii, prouti in casibus pontificiae Commissioni propositis de matrimonio nempe ritu civili tantum inito, non solum verus processus etiam jure Codicis non requiritur, sed sufficit, ut investigetur eo modo, quo inquiritur ad evincendam status libertatem futurorum conjugum et exinde eruatur matrimonium, neglecta prorsus substantiali eius forma, fuisse initum, quo constito, casus resolvi ab Ordinario potest vel a parocho, consulto Ordinario“; vgl. Cappello, de matri. ed. 3. n. 147; n. 894; Linneborn, Grundriß des Ehrechts (4.—5. Aufl.), S. 471 ff.

Rom (S. Anselmo).

P. G. Oesterle O. S. B.

**(Noch einmal eine „Russenehe“.)** Moritz N. kam 1916 als österreichischer Soldat in russische Gefangenschaft und machte daselbst die Bekanntschaft einer Jungfrau namens Olga, welche der russisch-orthodoxen Kirche angehörte. Da Moritz der Geburt und dem Bekenntnis nach Israelit war, mußte sich Olga mit der standesamtlichen Trauung begnügen; diese fand statt am 31. Juli 1922.